



# JUGENDORDNUNG

## **Jugendordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Grundsätze.....	2
§ 4 Organe.....	3
§ 5 Jugendvollversammlung.....	3
§ 6 Jugendleitung.....	5
§ 7 Sportverkehr.....	6
§ 8 Geltungsbereich.....	6
§ 9 Rechts- und Strafbestimmungen.....	6
§ 10 Änderungen.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	6

## § 1 Geltungsbereich

Die Judo-Jugend Sachsen (JJS) ist die Jugendorganisation des Judo-Verbandes Sachsen e.V. (JVS). Zur Judo-Jugend Sachsen gehören alle männlichen und weiblichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsvereine des JVS bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

## § 2 Zweck

- 1) Die JJS will in ihrer Arbeit als Jugendorganisation in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz:
  - die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
  - den Sport fördern und pflegen,
  - durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
  - Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
  - zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
  - die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
  - zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
  - eine sportgerechte Lebensführung fördern,
  - internationale Verständigung wecken.
- 2) Die JJS will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dafür werden Möglichkeiten geschaffen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften sportlich aktiv zu werden. Durch körperliche, geistige und sittlich-moralische Erziehung soll ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung geleistet werden.
- 3) Die JJS fördert das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und verurteilt jede Form von Kindeswohlgefährdung aufs Schärfste. Insbesondere übernimmt sie eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- 4) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind der Anreiz zum Leistungsstreben im Judowettkampf oder in anderen Wettbewerbsformen, die Anleitung zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichem Engagement, die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Völker im Olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung und die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.

## § 3 Grundsätze

- 1) Die JJS bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Chancengleichheit und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völ-

kerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und der Umwelt ein.

- 2) Die JJS ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsvereine des JVS auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein.
- 3) Die JJS führt und verwaltet sich im Grunde selbstständig. Sie arbeitet stets kooperativ mit den Organen des Judo-Verbandes Sachsen zusammen und wird entsprechend ihrer Zielstellungen vom JVS finanziell unterstützt.
- 4) Die JJS unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des JVS.

#### § 4 Organe

Die Organe der Judo-Jugend Sachsen sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Jugendleitung

#### § 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der JJS.

##### 1) Aufgaben:

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind, sofern sie der Satzung nicht widersprechen, im Konkreten:

- die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVS,
- die Festlegung der Aufgaben- und Funktionsbereiche der Jugendleitung,
- die Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
- die Erteilung der Entlastung für die Jugendleitung,
- die Beschlussfassung zur Änderung der Jugendordnung,
- die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
- die Wahl der Jugendleitung.

##### 2) Zusammensetzung:

Die Jugendvollversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine (Jugendbeauftragte oder ausgewiesene Vereinsvertreter)
- den Mitgliedern der Jugendleitung
- dem Präsidenten des JVS oder eines von ihm beauftragten Vertreters des Vorstandes

Die Jugendleitung kann für entsprechende Aufgaben Personen als beratende Mitglieder einladen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

### 3) Stimmberechtigung:

- Stimmenanteile der Vereine ergeben sich aus der Anzahl der zur JJS zählenden Mitglieder im jeweiligen Verein. Die Grundlage zur Bestimmung der Stimmberechtigung ist die jährliche Stärkemeldung des Vereins an den JVS.
- Vereine mit bis zu einschließlich fünfzig zur JJS zählenden Mitgliedern haben jeweils eine Stimme. Vereine mit mehr als fünfzig zur JJS zählenden Mitgliedern haben pro fünfzig Mitglieder jeweils eine zusätzliche Stimme.
- Der Verein kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Das Stimmrecht kann durch einen oder mehrere Delegierte des Mitgliedsvereins wahrgenommen werden. Allerdings sind die Stimmenanteile eines Vereins nicht teilbar.
- Jeder Delegierte darf nur für seinen Verein das Stimmrecht ausüben.
- Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereine.
  - a) Stimmberechtigung erhalten nur die Delegierten der Mitgliedsvereine, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem JVS erfüllt sowie eine fristgemäße Stärkemeldung abgegeben haben.
  - b) Stimmberechtigte Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Die Mitglieder der Jugendleitung sowie der Vertreter des Vorstandes des JVS haben je eine Stimme.

### 4) Einberufung:

Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt alle vier Jahre im Olympiajahr zusammen.

Die Jugendleitung lädt zur Jugendvollversammlung ein und bestimmt dazu Ort und Termin. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor der Jugendvollversammlung mit bis dato relevanten Unterlagen den Mitgliedsvereinen zuzusenden.

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter oder von einer durch ihn bestimmten Person geleitet.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann mit einer Frist von vier Wochen vor der Sitzung von der Jugendleitung oder zwei Jugendleitern der Sportbezirke und einem Stellvertreter des Jugendleiters einberufen werden. Ebenso ist auf Beschluss des Vorstandes des JVS eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

### 5) Anträge:

Anträge zur Jugendvollversammlung können durch Vertreter eines stimmberechtigten Vereins, durch Mitglieder der Jugendleitung sowie durch den Vorstand und Hauptausschuss des JVS gestellt werden. Diese sind mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung an die Jugendleitung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen anerkennt und diese vor der Verabschiedung der Tagesordnung schriftlich vorliegen.

### 6) Beschlussfassung:

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten jederzeit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge und die Änderung der Jugendordnung bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

#### 7) Wahlen:

Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

In ein Amt gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.

Die Stimmberechtigung für Wahlen ist dem §5, Abs. 3 der Jugendordnung zu entnehmen. Stimmrecht bei Wahlen haben nur die Delegierten der Mitgliedsvereine des JVS.

Die Kandidatenliste zum jeweiligen Ehrenamt bleibt bis zum Aufruf dieser entsprechenden Wahlhandlung geöffnet und wird durch Bekanntgabe geschlossen. Vor der Wahl sind die anwesenden Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert und in der Reihenfolge der Funktionen entsprechend § 5 der Jugendordnung. Im Übrigen gilt die aktuelle Wahlordnung des JVS.

## § 6 Jugendleitung

Der Jugendleitung obliegt im Grundsatz die sportliche und kulturelle Betreuung der Judo-Jugend Sachsen innerhalb des JVS.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des JVS und der Jugendordnung der JJS sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Jugendleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Jugendleiter
- dem Stellvertreter des Jugendleiters
- dem Referenten für Kinder- und Jugendsport des JVS
- den drei Jugendleitern der Sportbezirke
- sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern

Der Jugendleiter, der Stellvertreter sowie die maximal sechs weiteren Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der von der Mitgliederversammlung des JVS gewählte Referent für Kinder- und Jugendsport ist stimmberechtigtes Mitglied der Jugendleitung. Die drei Jugendleiter der Sportbezirke werden auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Wahlen in den Sportbezirken stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleitung.

Gewählt werden kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Den Verlauf und die Richtlinien der Wahlen regelt § 5, Abs. 7 der Jugendordnung.

Die Amtszeit der Jugendleitung beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung aus oder bleibt ein Amt nach Wahlen unbesetzt, kann die Jugendleitung bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein neues Mitglied in die Jugendleitung kooptieren.

Der Jugendleiter vertritt die Judo-Jugend Sachsen nach innen und außen. Im Verhinderungsfall nimmt ein von ihm bestimmtes Mitglied der Jugendleitung dessen Aufgaben wahr.

## § 7 Sportverkehr

Der Sportverkehr der JJS wird durch die Wettkampfordnung des JVS geregelt.

## § 8 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß § 16 der Satzung des JVS. sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden. Innerhalb ihres speziellen Aufgabenbereichs sind sie eigenverantwortlich und selbständig.

## § 9 Rechts- und Strafbestimmungen

Alle Mitglieder der JJS unterliegen der Rechts- und Strafordnung des JVS und müssen sich bei Verletzung von Rechtsnormen und Verstößen gegen gültige Beschlüsse und Ordnungen des JVS vor dem Rechtsausschuss des JVS verantworten.

Wird ein Mitglied der JJS in ein Rechtsverfahren bezüglich seiner Tätigkeit im JVS verwickelt, ist zu seiner Betreuung/Beratung die Jugendleitung zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen. Findet eine solche nicht statt, wird der Jugendleitung die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme gegeben.

## § 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung der JJS dürfen nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Zwingend notwendige Änderungen können von der Jugendleitung beschlossen werden, müssen jedoch bei der nächsten Jugendvollversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

## § 11 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V. wurde zur Tagung des Hauptausschusses des JVS am 26.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die personelle Benennung gilt in der Jugendordnung für den weiblichen sowie für den männlichen Personenkreis gleichermaßen.